

Anweisung Anton Florians von Liechtenstein an die Beamten in Liechtenstein, wie sie in den verschiedenen Gemeinden die Aneignungen von Neubruchzehnt zu behandeln haben. Konz. o. O., 1720 August 28, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] [linke Spalte]

An die beambte des furstenthums. De dato 28. Augusti 1720.

[rechte Spalte]

P.P.¹

Nachdeme die kayserliche, allergerechtigste resolution und patenten endlich fertig worden, so übersenden wir euch solche gegenwärtig in originali sambtt sechs gesigeltten copiis vidimatis² und noch mehr andern exemplarien mitt dem gnädigsten befehlt, daß ihr bey empfang deren sogleich einen notarium cæsareum³ beschreyben, mitt demselben in alle pfarreyen reitten, daselbst die dahin gehörige gemainden versambeln, denenselben das kayserliche originale ad recognoscendum⁴ darlegen und hernach publiciren. Sodann solches zu unserem landesfürstlichen archiv ad registraturam bringen, die gedruckte, gesigeltte copias aber an jeden ortts pfarr^akürch thüren zu mäniglichs⁵ wißenschafft dergestallt, daß sie von muhtwilligen bösen leütten nicht so leicht herabgerißen, oder von dem ohngewitter verderbet werden können, affigiren⁶, und wessen sich jeede gemeyn darüber heraußgelassen, in ein ordentlich instrumentum⁷ beschreyben lassen sollet. Anbey habtt ihr euch bey der publication noch ferner dergestallt zue verhalltten, daß ihr denen zu Balzers und Klein Möß bedeutet, obwohlen sie besag der kayserlichen verordnungen zu restitution der bey ihnen befindtlichen neugereütt⁸ allerdings schuldig seyen. Wir dannoch in gnädigster consideration ihrer bißherigen getreuen und gehorsamen aufführung nicht gemeynet seyen, sie deren zue entsetzen, sondern wir gedenken vilmehr auß landesvätterlicher gnade im fall ihres [2] fernern wohlverhaltens, einen jeeden bißherigen possessoren⁹ bey dem seinigen ruhig bleyben und allein hiernächst mitt ihnen wegen eines unß darauß zu præstiren¹⁰ habenden leydentlichen jährlichen zinses in güte tractiren¹¹ zu laßen.

Denen in dem markt Lichtensteyn, Schaan und Trysen aber habtt ihr zu bedeütten, daß wir die außgereuttete aue absolute zu unserem Mayerhov¹² eingezogen wißen wollen. Wofern aber jeedoch sie sich in güte denen allerhöchsten kayserlichen verordnungen allerunderthenigst underwerffen und sich in das künfftige, alß getreue und gehorsame underthanen aufführen würden, so gedenken wir ratione der durch ihre bißherige widersezlichkeitt wohl meritirten¹³ straff, sodann des an die graffen von Hohenembs bezahlten kauffgellttes^b und schon zwey jahr auß dem neugereutt unß vorentthallttenen nuzung hiernächst unß^b in gnaden zu resolviren, auch weegen der übrig von

¹ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archänschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

² durch Augenschein geprüfte Abschriften. Vgl. DEMANDT, S. 58.

³ kaiserlichen Notar.

⁴ zur Kenntnisnahme.

⁵ jedermanns.

⁶ angebefet.

⁷ Schriftstück.

⁸ Neubruch (Neugrütt): Durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁹ Besitzer.

¹⁰ leisten.

¹¹ behandeln.

¹² Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 610–611.

¹³ verdienen.

ihnen ob Pardell¹⁴ und sonst besizenden herrschaftlichen güterstücken sie denen zu Balzers und Mölß gleich zue tractiren. Wofern aber sie in ihrer bißherigen widersezlichkeitt, ohngeacht aller unserer landesvätterlichen warnungen noch ferner höchst straffbar verharren wolltten, so würden wir gleichfalls alles auff das äusseriste ankommen lassen, und sie dergestallt ohnnachlässig abstraffen, wie die allerhöchste kayserliche resolution mitt sich bringen thue. Ernstlicher will und meynung, etc., etc.

^a *Ergänzung in der linken Spalte.*

^{b-b} *Ergänzung in der linken Spalte.*

¹⁴ *Pardiel. Wiesen, Häuser und Obstgärten in Schaan. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 616–618.*